



**BÜRGERSTIFTUNG
BARNIM UCKERMARK**

MENSCHEN VERBINDEN. ZUKUNFT GESTALTEN.



**RICHTLINIEN
FÜR DIE KAPITALANLAGE**

BÜRGERSTIFTUNG BARNIM UCKERMARK

RICHTLINIEN FÜR DIE KAPITALANLAGE

Präambel

Diese Anlagerichtlinien gelten für die Anlage des Stiftungskapitals der Bürgerstiftung Barnim Uckermark sowie ihrer Stiftungsfonds. Grundsätzlich gelten die Anlagerichtlinien auch für verwaltete Treuhandstiftungen unter dem Dach der Bürgerstiftung. Abweichungen sind auf Wunsch und nach Rücksprache mit dem Stifter/der Stifterin schriftlich zu vereinbaren.

Als gemeinnützige Stiftung verfolgt die Bürgerstiftung bei der Kapitalanlage eine langfristige und nachhaltige Strategie, die mit den Zwecken der Bürgerstiftung im Einklang steht. Hierfür achtet die Bürgerstiftung soziale, ökologische und ethische Standards und orientiert sich am Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der Evangelischen Kirche Deutschlands¹.

-1- Anlageziel und Anlagestrategie

Gemäß §§ 5 und 6 der Satzung ist die Bürgerstiftung verpflichtet, ihr Kapital ungeschmälert zu erhalten sowie wirtschaftlich und sparsam mit den verfügbaren Mitteln zu arbeiten.

Ziele der Vermögensverwaltung der Bürgerstiftung sind:

- die langfristig reale Erhaltung des Stiftungsvermögens.
- regelmäßige und nachhaltige Ausschüttungen zur Erfüllung der Stiftungszwecke.
- wirtschaftlicher Umgang mit dem Stiftungsvermögen.
- Berücksichtigung sozialer, ökologischer und ethischer Kriterien für die Kapitalanlage.

Um diese Ziele zu erreichen, verfolgt die Bürgerstiftung eine Anlagestrategie nach diesen Kriterien:

- Um Risiken zu vermindern und Chancen zu nutzen, sind die Vermögensanlagen auf mehrere Anlageklassen/Werte und Vermögensverwalter zu verteilen (Diversifizierung durch Mischung und Streuung des Stiftungskapitals).
- Mindestens 30 % des liquiden Stiftungskapitals ist in sicherheitsorientierte Anlagen zu investieren, maximal 70 % in chancenorientierte Anlagen.
- Das Asset-Management soll überwiegend passiv erfolgen. Das Vermögen soll nach dem Grundsatz der ruhigen Hand geführt werden. In einem Jahr sollte die Transaktionssumme ein Drittel des Depotwertes nicht übersteigen.
- Bei der Anlage ist auf ein wirtschaftliches Verhältnis von Kosten und zu erwartendem Ertrag zu achten. Möglichkeiten des „Pooling“ können genutzt werden.
- Orientierung am Leitfaden der EKD für eine ethisch-nachhaltige Geldanlage.
- Wesentliche Einbeziehung von Sachwerten.

-2- Ökologische, soziale und ethische Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage

Zur Einhaltung ökologischer und sozialer Kriterien orientiert sich die Bürgerstiftung am Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche Deutschlands in der aktuellen Fassung. Dieser Leitfaden ist für die Vermögensverwalter verbindlich.

1 https://www.aki-ekd.de/fileadmin/Publikationen/ekd_texte_113_vierte_Auflage_2019.pdf

Kapitalanlagen in Wertpapieren sind i.d.R. auf Basis der Positivliste des Analysehauses MSCI inc. zu tätigen, das Wertpapieremittenten einem ESG-Rating unterzieht. Die Kriterien zur Nachhaltigkeitsprüfung beinhalten Aspekte wie Klimaschutz, Carbon Footprint Analyse, Wasser, Erneuerbare Energien, nachwachsende Rohstoffe, sozialverträgliche Entwicklung und Microfinance. Als Ergebnis dieser Nachhaltigkeitsprüfung entsteht eine Positivliste von Emittenten, die die EKD-Nachhaltigkeitsgrundsätze erfüllen. Diese Positivliste bildet das Anlageuniversum für die Bürgerstiftung Barnim Uckermark.

Die Positivliste wird jährlich aktualisiert. Werden Emittenten aus der Positivliste ausgeschlossen, sind die Vermögensverwalter in der Pflicht, diese Titel innerhalb von 20 Börsentagen zu veräußern, wenn dadurch kein wirtschaftlicher Schaden entsteht. Ansonsten ist dem Anlagebeirat ein Vorschlag zum weiteren Vorgehen zu unterbreiten.

Grundsätzlich für die Kapitalanlage ausgeschlossen sind

- Anlageprodukte, die auf der Spekulation mit Rohstoffen, Lebensmitteln, Währungen, Börsenkursen oder Zinssätzen basieren
- Geschäfte auf Kreditbasis und Leerverkäufe
- Anlageprodukte, die auf kontroversen Geschäftsfeldern basieren oder die direkt oder indirekt negative gesellschaftliche Entwicklungen fördern. Das sind:
- Anlageprodukte, die auf der Entwicklung und Herstellung von Waffen und Rüstungsgütern basieren. Hiermit sind (über den EKD-Leitfaden hinaus) sämtliche Waffen gemeint, nicht nur Kriegswaffen im Sinne der Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz oder geächtete Waffen,
- Anlageprodukte, die auf der Förderung und Verbrennung fossiler Rohstoffe, Atomenergie oder Fracking basieren,
- Unternehmen, die Suchtmittel herstellen,
- Unternehmen, die Kinderarbeit oder unwürdige Arbeitsbedingungen zulassen
- Unternehmen, die die Menschenwürde durch verunglimpfende oder erniedrigende Darstellungen verletzen,
- Unternehmen, die Tierversuche für die Herstellung von Kosmetika durchführen,
- Unternehmen, denen eklatante Bestechungs- oder Korruptionsfälle nachgewiesen worden sind,
- Entwicklung und Verbreitung von gentechnisch veränderten Lebewesen sowie Patentierung von Lebewesen,
- Anlageprodukte von Staaten, die kriegstreibend wirken, die gegen internationale Klimaschutzabkommen wirken, die die Todesstrafe praktizieren, die als besonders korrupt eingestuft werden oder die gegen grundlegende Menschenrechte verstoßen.

Darüber hinaus können weitere Anlageprodukte und einzelne Werte in Abstimmung mit dem Anlagebeirat aus dem Anlagespektrum ausgeschlossen werden.

Sollten mit dem Erwerb von Aktien Stimmrechte verbunden sein, können diese Stimmrechte an gemeinnützige Organisationen übertragen werden, die sich im Sinne einer nachhaltigen sozialen und ökologischen Entwicklung in der jeweiligen Branche engagieren bzw. an den Dachverband Kritischer Aktionäre Deutschland.

-3- Ertragsziel und Benchmark

Die Bürgerstiftung Barnim Uckermark strebt als Ziel eine absolut positive Rendite mit min. 50 bp über der Inflationsrate (Deutschland) an. Als Benchmark dient der NaturschutzFonds Deutschland zur Orientierung (LEI 52990033ZX89OHC1PE58).

-4- Anlageklassen/Werte

Investitionen in folgenden Anlageklassen/Werte sind zulässig:

Anlageklassen/Werte	Quoten in Prozent
1. Sicherheitsorientierte Anlageformen	Mindestens 30
1.1. Liquidität und Geldmarktinstrumente	
• Sichteinlagen	0 - 100
• Tagesgelder	0 - 30
• Fest/Termingelder	0 - 30
• Spareinlagen	0 - 30
• Geldmarktfonds	0 - 30
1.2. Festverzinsliche Wertpapiere	
• Staatsanleihen (Deutschland)	0 - 5
• Staatsanleihen OECD-Länder	0 - 5
• Öffentliche Anleihen (nur Deutschland)	0 - 5
• Anleihen von supranationalen Emittenten	0 - 5
• Pfandbriefe	0 - 5
• Gedeckte Anleihen (Covered Bonds)	0 - 5
• Unternehmensanleihen	0 - 10
• Bankschuldverschreibungen	0 - 5
• Rentenfonds	0 - 10
2. Chancenorientierte Anlageformen	Maximal 70
• börsennotierte Einzelaktien	0 - 50
• Aktienfonds	0 - 50
• Mischfonds	0 - 20
• Zertifikate	0 - 10
• High Yield Unternehmensanleihen	0 - 10
• Nachrangsanleihen	0 - 10
• Offene Immobilienfonds (nur Deutschland)	0 - 20
• Rohstoffe incl. Edelmetalle	0 - 10
3. Alternative Anlagen	0 - 20
• Spezialfonds Stiftungen (z.B. Naturschutzfonds Deutschland)	0 - 10
• Genossenschaftsanteile (nur in oder mit Bezug zu Barnim Uckermark)	0 - 10
• Direkterwerb / Beteiligung Immobilien (nur Barnim Uckermark)	0 - 10
• direkte sozial-ökologische Investments / Kredite (nur Barnim Uckermark)	0 - 10

-5- Grundsätze der Kapitalanlage

- Investitionen sollen grundsätzlich in Euro erfolgen. Investitionen in Fremdwährungen sind nur zulässig in den Währungen der Länder Vereinigte Staaten, Kanada, Australien, Neuseeland, Schweden, Norwegen, Schweiz, Dänemark, Polen, Japan, Singapur, China und Großbritannien und dürfen pro Mandat maximal 30 Prozent des Anlagevolumens ausmachen. Währungsrisiken sollen durch geeignete Sicherungsmaßnahmen abgedeckt werden. Investitionen in den o.g. Fremdwährungen sollen immer der Kapitalanlage in Einzeltiteln dienen und niemals der Währungsspekulation.
- Für Wertpapiere ist ein Rating von mindestens BBB- erforderlich (SP, Moody's, Fitch). Investitionen in Wertpapiere ohne Rating sind nicht zulässig. Bei einer Herabstufung eines Ratings unter BBB- sind die Titel binnen drei Monaten zu veräußern und neu anzulegen, wenn dadurch kein wirtschaftlicher Schaden entsteht. Ansonsten ist dem Anlagebeirat ein Vorschlag zum weiteren Vorgehen zu unterbreiten.
- Die Summe der Nominalwerte einzelner Wertpapiere darf fünf Prozent des Anlagewertes nicht übersteigen. Davon ausgenommen sind Titel mit AAA-Rating.
- Die Summe der Nominalwerte von Wertpapieren, die durch die beteiligten Vermögensverwalter emittiert werden, darf maximal fünf Prozent des Mandats betragen.
- Sofern Fondslösungen anstelle von Einzeltiteln eingesetzt werden, sind passiv gemanagte Instrumente aktiv gemanagten vorzuziehen.
- Ausschüttende Instrumente sind thesaurierenden vorzuziehen. Die ordentlichen Erträge wie Zinsen oder Dividenden sind einmal jährlich auszuschütten. Fälligkeiten festverzinslicher Papiere sollen über einen längeren Zeitraum gestreut werden.
- Die Verwendung derivativer Finanzinstrumente ist nur zulässig, sofern diese zur Verringerung von Risiken oder zur Erleichterung einer effizienten Portfolioverwaltung beitragen.
- Wenn der Anlagewert eines Mandats mehr als fünf Prozent gegenüber dem Jahresanfangswert verliert, ist der Anlagebeirat unverzüglich zu informieren.
- Die Bürgerstiftung kann Immobilien zur Eigennutzung wie zur Vermietung erwerben/sich am Erwerb beteiligen, wenn dies aufgrund sorgfältiger und unabhängiger Analyse/Begutachtung als nachhaltig wirtschaftliche Investition erfolgt. Infrage kommen nur fertige, nachhaltig vermietete Objekte in den Segmenten Wohnen, Dienstleistungen (inkl. Bildung/Soziales) und Einzelhandel in guten Lagen in Barnim und Uckermark. Für derartige Investitionen ist ein positives Votum des Anlagebeirates und ein Vorstandsbeschluss erforderlich.
- Impact Investing: Direkte sozial-ökologische Investments in der Region Barnim Uckermark, auch in Form von Krediten, sind zulässig und dürfen maximal zehn Prozent des gesamten Stiftungsvermögens betragen. Sie können auch ohne die Erwartung von Renditen erfolgen, wenn die Wirkung des Investments mit den Zielen der Bürgerstiftung besonders im Einklang steht. Für derartige Investitionen/Kredite ist jeweils ein positives Votum des Anlagebeirates und ein Vorstandsbeschluss erforderlich.

-6- Verteilung von Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand

- ist für alle Fragen der Vermögensbewirtschaftung zuständig und verantwortlich.
- beschließt die Anlagerichtlinien und trifft alle strategischen Grundsatzentscheidungen
- befasst sich mindestens einmal jährlich auf der Grundlage der Berichte der Vermögensverwalter sowie der Berichte und Empfehlungen des Anlagebeirates mit der Situation der Vermögensanlage.
- wählt die Mitglieder des Anlagebeirates für drei Jahre.

Der Anlagebeirat

- besteht aus mindestens drei Personen mit erwiesenen Fachkenntnissen in Vermögensverwaltung, Immobilienmanagement, nachhaltige Unternehmensführung und wird für drei Jahre vom Vor-

stand berufen sowie dem geschäftsführenden Vorstand.

- berät den Vorstand in Fragen der Vermögensanlage.
- macht dem Vorstand einen Vorschlag für einen jährlichen Anlageplan.
- wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der zugleich als Vorstandsbeauftragter der Bürgerstiftung für Vermögensangelegenheiten eingesetzt wird und in dieser Funktion als assoziiertes Vorstandsmitglied an Vorstandssitzungen teilnimmt und das Recht hat, Tagesordnungspunkte zur Kapitalanlage auf die Tagesordnung des Vorstands zu setzen.
- gibt sich eine Geschäftsordnung und kommt mindestens zwei Mal jährlich zusammen.
- koordiniert und kontrolliert die Umsetzung der Anlagerichtlinien durch die Vermögensverwalter und erarbeitet Vorgaben für deren Berichtslegung.
- überprüft jährlich, ob eine Weiterentwicklung/Anpassung der Anlagerichtlinien notwendig ist und unterbreitet dem Vorstand entsprechende Vorschläge. Änderungen bedürfen der Zustimmung durch den Beirat.

Die beauftragten Banken / Vermögensverwalter

- haben eine Niederlassung in der Region Barnim Uckermark.
- verwalten die ihnen anvertrauten Vermögenswerte im Rahmen eines Beratungs- oder Verwaltungsmandates auf Basis dieser Anlagerichtlinien.
- verpflichten sich, Risiken für das Vermögen der Bürgerstiftung umgehend an den Vorstand und den Anlagebeirat zu melden.
- verpflichten sich zu einer transparenten Berichtslegung sowie Präsentation im Anlagebeirat, mindestens einmal jährlich.
- sind nicht nur kompetente Dienstleister, sondern unterstützen die Ziele und Zwecke der Bürgerstiftung und fördern ihr Ansehen und ihre Bekanntheit, bspw. indem sie Kunden auf die Arbeit der Bürgerstiftung aufmerksam machen und für Zustiftungen werben.

-7- Operative Umsetzung

Die Bürgerstiftung strebt eine nachhaltige Zusammenarbeit mit den zur Vermögensverwaltung beauftragten Institutionen an. Hierzu gehört eine regelmäßige Überprüfung der Zusammenarbeit mit Blick auf die ideellen und finanziellen Vorteile.

Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, wird die Vermögensanlage auf wenige Banken/Vermögensverwalter konzentriert. Hierzu werden entsprechende Verwaltungsverträge geschlossen. Der Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages setzt eine jährliche schriftliche Berichterstattung und Präsentation im Anlagebeirat voraus.

Die Vermögensverwaltungsmandate werden durch den Anlagebeirat empfohlen und überprüft. Die Anlagerichtlinien gelten für jedes Vermögensverwaltungsmandat einzeln.

Die Vermögensverwaltung von Treuhandstiftungen und Stiftungsfonds orientiert sich grundsätzlich am Willen der Stifter. Zustiftungen, Erbschaften und Treuhandstiftungen in Anlageformen, die nicht den Anlagerichtlinien der Bürgerstiftung entsprechen, sollen – soweit es nicht dem Willen des Stifters widerspricht – in einem angemessenen Zeitraum und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Belange in richtlinienkonforme Anlagen umgeschichtet werden. Um den Aufwand und die Kosten für die Verwaltung zu senken, wirkt die Bürgerstiftung darauf hin, dass die Vermögen von Treuhandstiftungen bei Banken / Vermögensverwaltern verwaltet werden, zu denen die Bürgerstiftung bereits Geschäftsbeziehungen pflegt.

Beschlossen am 26.10.2020 / Der Vorstand der Bürgerstiftung Barnim Uckermark